

**Entwurf zu einem Gesetze,**  
die Abtretung von Grundeigenthum für Eisenbahnanlagen betreffend.

**Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von  
Sachsen &c. &c. &c.**

verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

Das wegen Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums unterm 3. Juli 1835 publicirte Gesetz und beziehentlich insoweit die in §§ 7. und 8. desselben enthaltenen Bestimmungen durch das Gesetz vom 9. September 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, das Gesetz vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekbücher und das Hypothekenwesen betreffend, und das Gesetz vom 30. November 1843, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend, Abänderungen erlitten haben, die einschlagenden Vorschriften dieser späteren Gesetze sind auch auf den Bau

1) einer von dem Bahnhofe zu Zwickau bis nach Gainsdorf zu führenden Eisenbahn und der zur Verbindung der seitwärts dieser Bahn auf dem rechten und linken Muldenufer gelegenen Kohlengruben mit solcher anzulegenden Zweigbahnen,

2) einer von Zittau bis zur sächsisch-böhmischen Grenze in der Richtung nach Reichenberg zu führenden Eisenbahn,

3) einer Eisenbahn zwischen Dresden und Tharandt und der erforderlichen Zweigbahnen, um mit der Ersteren die Kohlengruben sowohl im Plauenschen Grund als in der Nähe desselben und bei Hänichen in Verbindung zu setzen, und

4) auf die in Folge der Verbindung der sächsisch-böhmischen Staatseisenbahn mit der Leipzig-Dresdner Eisenbahn nothwendig gewordene Erweiterung des zu Dresden befindlichen Bahnhofes der Letzteren anzuwenden.

§ 2.

Die Zeit des Eintritts der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes für jede einzelne der vorstehend unter 1 — 4. aufgeführten Unternehmungen wird durch Verordnung bekannt gemacht werden.

§ 3.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir &c.